



Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden

Per E-Mail

[REDACTED]

[REDACTED]@fragdenstaat.de

Thaerstraße 11
65193 Wiesbaden

Postanschrift:
65173 Wiesbaden

Tel. +49 611 55 [REDACTED]
Fax +49 611 55 [REDACTED]

bearbeitet von:
IFG-Sachbearbeitung

[REDACTED]
IFG@bka.bund.de
www.bka.de

**Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
hier: GIZ-Auswertebericht zum Bagdadi-Video [#135687]**

Ihr Schreiben vom 01.05.2019
Wiesbaden, 03.06.2019
Seite 1 von 5.

Sehr geehrte [REDACTED]

hiermit bestätigt das Bundeskriminalamt Ihnen den Eingang Ihres o.g. Antrages auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 01.05.2019.

Mit Ihrer E-Mail vom 01.05.2019 baten Sie um Übersendung des „Auswerteberichts des Gemeinsamen Internetzentrums (GIZ) zum rund 18 Minuten langen Propaganda-Video der Terrororganisation „Islamischer Staat“ (IS), das ihren Anführer, den Iraker Ibrahim Awad Ibrahim al-Badri, besser bekannt als Abu Bakr al-Bagdadi, zeigt.“

Nach einer ersten kursorischen Prüfung, ob entsprechende amtliche Informationen im Sinne des IFG im BKA vorliegen, ist bereits jetzt festzustellen, dass Ihr Antrag aller Voraussicht nach abzulehnen ist, da die Erstellung des Berichts in Zusammenarbeit mit Nachrichtendiensten erfolgte und hierfür die Bereichsausnahme gemäß § 3 Nr. 8 IFG einschlägig wäre.



Seite 2 von 5

Nach § 3 Nr. 8 IFG besteht kein Anspruch auf Informationszugang gegenüber den Nachrichtendiensten sowie den Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Bundes, soweit sie Aufgaben im Sinne des § 10 Nr. 3 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) wahrnehmen. Die entsprechenden Behörden werden durch die Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung (SÜFV) bestimmt. Nach § 1 Nr. 2 SÜFV nimmt das BKA Aufgaben von vergleichbarer Sicherheitsempfindlichkeit wie die der Nachrichtendienste wahr, soweit es seine polizeiliche Aufgabe u.a. auf dem Gebiet der Terrorismusbekämpfung wahrnimmt, bei deren Aufklärung eine dauerhafte Zusammenarbeit mit den Nachrichtendiensten des Bundes erfolgt.

Mit der Erstellung des Berichts wurde die zuständige Fachabteilung auf dem Aufgabengebiet der Terrorismusbekämpfung tätig. Da der Bericht im Rahmen des Gemeinsamen Internetzentrums (GIZ) erstellt wurde, ist auch das Kriterium der dauerhaften Zusammenarbeit mit den Nachrichtendiensten erfüllt.

Zudem käme auch der Versagungsgrund nach § 3 Nr. 4 IFG in Betracht. Danach besteht kein Anspruch auf Informationszugang, wenn die begehrten Informationen, zum materiellen und organisatorischen Schutz, einer Geheimhaltungspflicht unterliegen. Die angeforderten Unterlagen gelten für bestimmte Passagen als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“, da die enthaltenen Informationen als „geheim zu haltende Tatsachen“ im Sinne des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) in Verbindung mit der Verschlussachenanweisung (VSA) eingestuft sind. Die Gründe für die Einstufung wären anlässlich Ihres Antrags aktuell zu prüfen.

Darüber hinaus wäre im Rahmen der Antragsbearbeitung ein umfassendes Beteiligungsverfahren mit den an der Erstellung des Berichts beteiligten Nachrichtendiensten durchzuführen. Der Umstand, dass ein umfassendes Beteiligungsverfahren durchzuführen wäre, würde auch zu einem deutlich höheren Verwaltungsaufwand führen, der wiederum zu einer Kostenpflicht



Seite 3 von 5

führt. Darüber hinaus würde das Beteiligungsverfahren zu einer längeren Bearbeitungsdauer führen, sodass bereits jetzt mitgeteilt wird, dass die Bearbeitung nicht innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist erfolgen kann.

Aus den dargelegten Gründen ist bereits jetzt absehbar dass Ihr Antrag voraussichtlich zumindest (teil-)abzulehnen wäre (z.B. Schwärzungen vorgenommen werden müssten), was zu einer Kostenpflicht führen würde. Daher wird an dieser Stelle insbesondere auf Folgendes hingewiesen:

Bei der Beantwortung eines IFG-Antrages handelt es um einen Verwaltungsakt, der gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) demjenigen bekannt zu geben ist, für den er bestimmt ist. Der Zeitpunkt der Bekanntgabe setzt - insbesondere bei einer (Teil-)Ablehnung oder einer Kostenpflicht - eine Rechtsmittelfrist in Gang. Bei der von Ihnen angegebenen Kontaktadresse handelt es sich um eine über ein allgemein zugängliches Forum generierte E-Mail-Adresse. Die Bekanntgabe an Sie persönlich wäre insofern nicht möglich. Aufgrund des gemäß §§ 29, 30 VwVfG bestehenden Rechtsverhältnisses zwischen Antragsteller und der Behörde besteht erst nach Mitteilung der Personalien und zustellungsfähiger Postadresse - insbesondere wenn die Möglichkeit in Betracht zu ziehen ist, dass dem Antrag nicht vollumfassend stattgegeben wird und/oder der Informationszugang nicht kostenfrei gewährt werden kann - ein Rechtsanspruch auf Beantwortung des IFG-Antrags.

Sofern Sie Ihren Antrag aufrechterhalten wollen, bitten wir Sie um Übersendung einer zustellfähigen Adresse. Bis zum Vorliegen Ihrer Antwort wird der Vorgang zurückgestellt.

Bitte beachten Sie darüber hinaus folgende Hinweise:

1. Vorgangsnummer und Aktenzeichen:
 - Geben Sie bei Rückfragen oder Ergänzungen zu Ihrem Antrag bitte das Aktenzeichen an.



Seite 4 von 5

- Behalten Sie bei E-Mails bitte die Betreffzeile bei, damit Ihre E-Mail korrekt zugeordnet wird.

-

2. mögliche Gebühren

- Gemäß § 10 Abs. 1 IFG sind für Amtshandlungen nach dem IFG Gebühren zu erheben. Die Gebührentatbestände und -sätze richten sich nach der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV). Wenn Ihr Antrag auf Informationszugang abgelehnt wird, fallen keine Gebühren an.
- Eine einfache Anfrage, die somit kostenfrei beantwortet werden kann, liegt dann vor, wenn deren Bearbeitung weniger als insgesamt eine halbe Stunde in Anspruch nimmt.
- Für die Erteilung schriftlicher Auskünfte samt Herausgabe von Abschriften im Teil A der Anlage zu § 1 Abs. 1 IFGGebV sind **Gebühren zwischen 15,00 € bis 500,00 €** vorgesehen.
- Die Gebühren werden auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten auf Basis folgender, festgelegter pauschalen Personalkostensätze des Bundes unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes erhoben
 - EUR 60 pro Stunde für Mitarbeiter des höheren Dienstes
 - EUR 45 pro Stunde für Mitarbeiter des gehobenen Dienstes
 - EUR 30 pro Stunde für Mitarbeiter des mittleren DienstesDamit trägt das Bundeskriminalamt sowohl der Gewährleistung einer einheitlichen Außenwirkung der Bundesregierung als auch der Rechtsprechung Rechnung.
- Eine Prognose zur Höhe der Gebühren kann derzeit noch nicht abgegeben werden, da die endgültige Höhe nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand und den Regelungen der IFGGebV berechnet wird. **Es ist jedoch bereits jetzt absehbar, dass ein kostenfreier Informationszugang nicht gewährt werden kann.**
- Informieren Sie uns bitte über eventuelle Gebührenermäßigungstatbestände, so dass eine eventuelle Gebührenermäßigung geprüft werden kann.



Seite 5 von 5

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

